



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

- Weitergehende lokale Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen -

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt -

macht hiermit bekannt, dass

im Landkreis Ravensburg die Sieben-Tages-Inzidenz an zwei aufeinander folgenden Tagen, nämlich am 13.01.2022 und 14.01.2022 den Wert von 500 überschritten hat.

Im Landkreis Ravensburg wurde der relevante Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz von 500 an zwei aufeinander folgenden Tagen im rechtlich maßgeblichen Zeitraum überschritten.

Daher gelten ab dem Tag nach Bekanntmachung im Landkreis Ravensburg **lokale Ausgangsbeschränkungen.**

Dies ergibt sich aus § 17a Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der ab 12.01.2022 gültigen Fassung.

Damit gelten ab Samstag, den 15.01.2022 im Landkreis Ravensburg weitergehenden lokale Ausgangsbeschränkungen gemäß § 17a Abs. 1 und 2 CoronaVO.

Nicht-immunisierten Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absätze 4 und 6,
- Versammlungen im Sinne des § 12,
- Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Absätze 1 und 2,
- Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,



- Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
- für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung,
- unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Die Ausgangsbeschränkungen gelten nicht für

- asymptotische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder glaubhaft machen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission gilt (§ 5 Abs.1 S. 3 CoronaVO)
- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sofern sie asymptotisch sind (§ 5 Abs. 2 S. 1 CoronaVO)
- Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 S. 2 CoronaVCO).
- Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie asymptotisch sind.

Die Regelungen können im Einzelnen der CoronaVO entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Ravensburg, den 14.01.2022

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter